Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/5644 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 02.06.2014

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Zuständigkeit

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bestellung der Vertreter der Hansestadt Rostock für den Aufsichtsrat der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium

02.07.2014 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt 10 Mitglieder in den Aufsichtsrat der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH.

Beschlussvorschriften:

§ 71 (2) Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 32 der Kommunalverfassung Gesellschaftsvertrag der WIRO vom 22.11.2010

Sachverhalt:

Die Hansestadt Rostock hält an der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH 99,9997 % der Geschäftsanteile und 0,0003 % Eigenanteil hält die WIRO ohne Stimmrecht.

Der § 8 des Gesellschaftsvertrages von der WIRO regelt im Folgenden:

"Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 5 Arbeitnehmervertreterinnen und/oder Arbeitnehmervertreter." Durch die Hansestadt Rostock werden 10 Mitglieder entsandt.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.05.2008, Beschluss-Nr. 0769/07-BV, mit Änderungen vom 17.03.2010, wurde der Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock anerkannt und der Umsetzung zugestimmt. Im Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der städtischen Unternehmen geregelt.

Im Teil I Pkt. 2.2.5 wird aufgeführt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen darf.

Durch die Bürgerschaft sind 10 Mitglieder für den Aufsichtsrat der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen: keine
Roland Methling

Vorlage 2014/BV/5644 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.06.2014 Seite: 2/2